

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

Projekt: **Neubau des Berufskolleg-Campus Moers, Prallwand**

§ 1 Termine/Fristen

1.1 Der voraussichtliche Bauablauf kann dem Terminplan entnommen werden. Die dort enthaltenen Termine stellen keine verbindlichen Vertragstermine, sondern lediglich eine Orientierungshilfe dar.

1.2 Die Parteien vereinbaren die folgenden Termine und Fristen als verbindliche Vertragstermine:

Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

☒ am 26.10.2026

☐ _____ nach Zugang des Auftragsschreibens.

☐ in der ~ _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW. Der Abruf der Leistungen erfolgt in mehreren Abschnitten und nach Aufforderung der Bauleitung

☐ nach der im beigelegten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

☐ am _ .

☒ spätestens am 16.07.2027

☐ in der _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.

☐ in der im beigelegten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:

☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn

☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung

☒ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen

☒ siehe Seite 9 der Leistungsbeschreibung

1.3 Ändern sich während der Vertragsausführung die Vertragsfristen durch Vereinbarung oder gemäß § 6 Abs. 2 VOB/B, treten diese an die Stelle der ursprünglich vereinbarten Frist.

§ 2 Vertragsstrafe bei Verzug

2.1 Gerät der AN mit dem Gesamtfertigstellungstermin in Verzug, so hat er für jeden Arbeitstag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettoabrechnungssumme zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt; ist die Nettoschlussrechnungssumme geringer als die Netto-Auftragssumme, gilt die Nettoschlussrechnungssumme als Maßstab für die Obergrenze.

2.2 Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht; ist die vom AG im Hinblick auf die bis zu diesem Termin vertraglich vom AN zu erbringenden Leistungen geschuldete Netto-Vergütung geringer, bspw. weil die vom AN tatsächlich auszuführenden Mengen geringer sind als der Mengenansatz im LV, gilt diese vom AG geschuldete Netto-Vergütung als Maßstab für die Obergrenze.

- 2.3 Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für einen Zwischentermin entfällt, sofern der Gesamtfertigstellungstermin eingehalten wird.
- 2.4 Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für einen Zwischentermin wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für weitere Zwischentermine und/oder den Gesamtfertigstellungstermin angerechnet.
- 2.5 Die Summe aller Vertragsstrafen wird insgesamt auf 5 % der Nettoabrechnungssumme begrenzt.
- 2.6 Erfolgt im Rahmen des Bauablaufs eine Änderung der vereinbarten oder nachträglich einvernehmlich festgesetzten Vertragsfristen (insbesondere auch über Terminpläne des AN) muss die Vertragsstrafe nicht erneut vereinbart werden, vielmehr gelten die Vertragsstrafenregelungen auch für die geänderten Vertragsfristen.

§ 3 Versicherung

Der AG (Versicherungsnehmer) hat für alle an der Planung und Bauausführung Beteiligten (Mitversicherte) eine kombinierte Bauleistungs-, Montage- und Haftpflichtversicherung unter Einbezug seines eigenen Interesses abgeschlossen. Es gilt der Wortlaut des projektbezogenen Versicherungsvertrages

Zum Vertragsinhalt, zur Höhe der Haftpflichtdeckungssummen und zur Schadenabwicklung erhält der AN ein Merkblatt.

Der AN beteiligt sich an der Versicherungsprämie mit einer Umlage von 3,22 ‰ der Bruttoauftragssumme. Die Umlage wird jeweils von den Abschlagszahlungen einbehalten. Eine endgültige Festsetzung der Höhe der Umlage erfolgt nach Abschluss der Arbeiten aufgrund der Endabrechnung.

§ 4 Sicherheiten

Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden. Der AN kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten Sicherheiten ersetzen. Stellt der AN eine Bürgschaft, so muss diese dem Mustervordruck 421 VHB (Vertragserfüllungsbürgschaft) bzw. 422 VHB (Gewährleistungsbürgschaft) entsprechen.

4.1 Vertragserfüllungssicherheit

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung stellt der AN eine Sicherheit in Höhe von 10% der Bruttoauftragssumme („Vertragserfüllungssicherheit“), sofern die Bruttoauftragssumme mindestens 250.000,00 € beträgt. Die Vertragserfüllungssicherheit sichert die Ansprüche des AG auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistung, Mängelansprüche und die nicht mit Mängeln in Zusammenhang stehenden Zahlungsansprüche des AG (insb. wegen Vertragsstrafe, Schadensersatz, Mehrkostenerstattung und Rückzahlung überzahlten Werklohns).

Soweit von der Erfüllungssicherheit auch Mängelansprüche abgesichert werden, haftet der Bürge nur für Ansprüche wegen vor oder bei Abnahme bzw. dem entsprechenden Zeitpunkt (z.B. bei Entbehrlichkeit der Abnahme) festgestellter Mängel. Die Erfüllungssicherheit sichert keine Ansprüche wegen Mängeln, die erstmals nach dem Beginn der Gewährleistungszeit festgestellt werden.

4.2 Gewährleistungssicherheit

Zur Absicherung der Mängelansprüche des AG wegen nach Abnahme festgestellter Mängel (einschließlich Schadensersatz) stellt der AN eine Sicherheit in Höhe von 5% der Nettoabrechnungssumme („Gewährleistungssicherheit“) für die vollständige Dauer der Gewährleistung.